

**Verordnung
über die Notariatsverwaltung
(Notariatsverwaltungsverordnung)**

(Änderung vom 2. März 2016)

Das Obergericht beschliesst:

Die Verordnung über die Notariatsverwaltung vom 8. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

§ 29. ¹ Das Notariatsinspektorat inspiziert in der Regel einmal jährlich jedes seiner Aufsicht unterstehende Amt.

² Es erstattet der Verwaltungskommission schriftlichen Bericht.

§ 30. ¹ Das Notariatsinspektorat kann den Ämtern im Einzelfall, insbesondere im Zusammenhang mit Inspektionen, verbindliche Anweisungen, auch über die Rechtsanwendung, erteilen und Auflagen machen oder der Verwaltungskommission entsprechende Anträge stellen.

Abs. 2 unverändert.

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:
Naef

Der Generalsekretär:
Nido

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Juli 2016 in Kraft ([ABl 2016-03-18](#)).